
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 07.02.2008

Nr. 06

**Änderung und Neufassung
der Ordnung
für die Feststellung der besonderen Eignung
für das Fach Sportwissenschaft
im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 07. Februar 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV.NRW S. 750) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Prüfungskommissionen und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 4 Prüfungstermine, Meldefristen
- § 5 Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- § 6 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 7 Täuschung, Wiederholung
- § 8 Nachholtermin
- § 9 Bescheinigung

Sportpraktische Eignungsfeststellung

- § 10 Qualifikationsbereiche und Leistungsanforderungen
- § 11 Bestehen der sportpraktischen Eignungsfeststellung

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Studiengang- und Studienortwechslerinnen und -wechsler

Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- § 14 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlage: Leistungsanforderungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts dient der Feststellung einer allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft ist als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 1 der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für das Fach Sportwissenschaft des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts für die Aufnahme des Studiums im Fach Sportwissenschaft erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Schwimmen, Turnen, Gymnastik Leichtathletik, und Sportspiele, die insgesamt 8 Einzelprüfungen umfassen.

§ 3

Prüfungskommissionen und Prüfungskommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften gewählt. Der oder die Vorsitzende soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, mindestens jedoch hauptamtlich Lehrende oder Lehrender der Lehreinheit Sport sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission sollen nach Möglichkeit Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüferinnen oder Einzelprüfer.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 1. Beginn und Ende der Prüfung
 2. die Namen der Prüferinnen und Prüfer
 3. der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers
 4. die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
 5. besondere Vorkommnisse.
- (6) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 4

Prüfungstermine, Meldefristen

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung wird in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine für die Eignungsfeststellung legt das Fach Sportwissenschaft fest. Die genauen Termine für die Durchführung des Verfahrens sind den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig von der Hochschule mitzuteilen.
- (2) Mit Bekanntgabe des Prüfungstermins werden die Sportdisziplinen und Sportspiele bekannt gegeben, in denen die Eignungsfeststellung durchgeführt wird. Ausführungskriterien und Informationen zur Testdurchführung können nach Bekanntgabe der Termine der Internetseite des Faches Sportwissenschaft entnommen werden.
- (3) Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen vor dem jeweiligen Testtermin. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen in der Bergischen Universität Wuppertal. Die Dienstanschrift lautet:
*Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42097 Wuppertal.*

§ 5

Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 6

Zulassung, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder die Zulassung zur Abiturprüfung nachweist.
 2. ein ärztliches Attest (gemäß § 5) vorlegt;
 3. ein Passbild vorlegt,
 4. sich entsprechend der in § 4 Abs. 3 aufgeführten Frist beworben hat.
Die Bewerbung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular an das Fach Sportwissenschaft erfolgen. Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die persönlich während der dafür vorgesehenen Sprechstunden abgegeben werden oder auf dem Postweg eingehen. Bewerbungen, die per Fax oder online oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt bis spätestens 14 Tage nach Ende der Bewerbungsfrist eine schriftliche Zulassung zum Feststellungsverfahren. Maßgebend ist der Poststempel.
- (5) Am Tage des Feststellungsverfahrens muss die Bewerberin bzw. der Bewerber seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

§ 7 Täuschung, Wiederholung

- (1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 bekannt, so zieht die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission diese Bescheinigung ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des Faches Sportwissenschaft zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung der Eignungsfeststellung ausschließen.
- (2) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Eignungsfeststellung fern oder bricht sie oder er diese ab, gilt die Überprüfung als nicht bestanden.
- (3) Das Verfahren der Eignungsfeststellung kann bei Nichtbestehen an einem späteren Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Teilleistungen werden nicht anerkannt.
- (4) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber verletzungs- oder krankheitsbedingt nicht am Eignungsverfahren teilnehmen, kann ihr oder ihm bei Vorlage eines ärztlichen Attests ein Nachholtermin eingeräumt werden. Das Attest muss der Prüfungskommission spätestens am Tag des Eignungsfeststellungsverfahrens vorgelegt werden. Aus dem Attest muss deutlich hervorgehen, dass eine Teilnahme am Prüfungstag aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Über die Teilnahme an einem Nachholtermin entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Nachholtermin

- (1) Zu einem Nachholtermin im gleichen Semester können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die am Testtag ein Attest wegen Verletzung oder Krankheit eingereicht haben, welches von der Prüfungskommission anerkannt wurde.
- (2) Am Nachholtermin werden je Bewerberin und Bewerber alle 8 Einzelprüfungen geprüft. Teilprüfungen sind nicht möglich.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber legt spätestens am Tage des Nachholtermins ein aktuelles ärztliches Attest im Sinne des § 5 Satz 1 dieser Ordnung vor.
- (4) Eine erneute Bewerbung ist nicht erforderlich.

§ 9 Bescheinigung

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sportwissenschaft festgestellt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Nachweis. In der Regel wird der Nachweis am Testtag ausgehändigt, spätestens jedoch eine Woche nach dem Test übermittelt.
- (2) Werden Studienleistungen anerkannt (§ 13) oder wird eine Bescheinigung über den bestandenen Eignungstest einer anderen Hochschule zur Anerkennung vorgelegt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung über die Anerkennung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sportwissenschaft.

Sportpraktische Eignungsfeststellung

§ 10 Qualifikationsbereiche und Leistungsanforderungen

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Schwimmen, Turnen, Gymnastik, Leichtathletik, und Sportspiele, die insgesamt 8 Einzelprüfungen umfassen. Die Leistungsanforderungen der 8 Einzelprüfungen sind in der Anlage geregelt.

§ 11

Bestehen der sportpraktischen Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn
 1. die Einzelleistungen 2000m-Lauf und Sportspiel bestanden sind, und
 2. fünf der sechs weiteren Einzelleistungen aus den Prüfungsbereichen Schwimmen, Turnen, Leichtathletik und Gymnastik bestanden sind
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

§ 12

Ersatznachweise

- (1) Die Berufung in den Landes- oder Bundeskader (A, B oder C) in den Sportarten Schwimmen oder Kunstturnen oder Leichtathletik oder Wettkampfgymnastik oder in einen der im Eignungsfeststellungsverfahren zu prüfenden Sportspiele, ist Ersatznachweis für den betreffenden Qualifikationsbereich. Bei Anerkennung eines Ersatznachweises ist die Bewerberin oder der Bewerber von dem entsprechenden Prüfungsbereich befreit.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der eine Kaderberufung vorlegt, bewirbt sich im allgemeinen Bewerbungsverfahren. Der Ersatznachweis ist dem Bewerbungsantrag im Original oder in beglaubigter Fotokopie beizufügen.
- (3) Über die Anerkennung der Kaderberufung und damit die Befreiung von einem Qualifikationsbereich entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält bei Ablehnung des Ersatznachweises einen negativen Bescheid bis spätestens eine Woche vor dem Testtermin.
- (5) Kaderberufungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

§ 13

Studienort- oder Studiengangwechslerinnen und -wechsler

Studienort- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge der Sportwissenschaft führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß § 12 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie mit dem erfolgreichen Abschluss einer Zwischenprüfung in einem Studiengang der Sportwissenschaft vergleichbare Leistungen nachweisen können. Ist nach der Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums, sofern damit Leistungen nachgewiesen werden können, die mit der besonderen Eignung für die Studiengänge der Sportwissenschaft vergleichbar sind.

Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 14

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- (1) Der Nachweis der besonderen Eignung für die Studiengänge der Sportwissenschaft verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung. Die Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

- (2) Nachweise über die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden sind, werden - soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen- durch das Studierendensekretariat der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme eines Studiums der Sportwissenschaft anerkannt. Nachweise über die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft, die von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Zuständig für die Anerkennung, die auch außerhalb der Bewerbungsfristen möglich ist, ist die Prüfungskommission für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft.

§ 15

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts vom 26.09.06 (Amtl. Mittlg. Nr. 38/06) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs G - Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 12.12.2007.

Wuppertal, den 07. Februar 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Univ.-Prof. Dr. Volker Ronge

Leistungsanforderungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen

A. Schwimmen

Disziplin	Leistungsanforderungen				
1. 20m Streckentauchen (1 Versuch) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlweise Startsprung vom Startblock oder Beckenrand oder aus dem Unterwasserabstoß ▪ Am Ende der Tauchstrecke muss ein in ca. 2m Tiefe liegender Tauchring berührt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tauchen deutlich unterhalb der Wasseroberfläche (ca. 1m) <p>Nicht akzeptiert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwimmen ohne Atmung dicht an/unterhalb der Wasseroberfläche ▪ Kein Berühren des Tauchringes <p>Hinweis: Vor dem Tauchen höchstens 2-3 mal ruhig einatmen; Hyperventilation verboten</p>				
2. 100m - Zeitschwimmen, davon die ersten 50m Kraulschwimmen und die letzten 50m Brustschwimmen (1 Versuch)	<p>Zeitlimit:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Frauen</td> <td style="width: 50%;">Männer</td> </tr> <tr> <td>2:10 sec</td> <td>2: 00</td> </tr> </table> <p>Regelgerechte Ausführung in Anlehnung an die gültigen Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Schwimmtechnik</p>	Frauen	Männer	2:10 sec	2: 00
Frauen	Männer				
2:10 sec	2: 00				

B. Turnen

Disziplin	Anforderungen	Leistungskriterien
3. Boden (1 Versuch) Frauen und Männer	Eine fließend geturnte Bewegungs- verbindung aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufschwingen in den Handstand, Abrollen <p style="text-align: center;">oder Rücksenken in die Schrittstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rolle rückwärts durch den Hockstütz <p style="text-align: center;">oder in den Handstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlauf, Anhüpfer und Rad 	Fließende Übungsverbindung Körperstreckung, Erreichen der Senkrechten Kontrolliertes Abrollen und Aufstehen ohne Zuhilfenahme der Hände; Zügiges Aufrichten des Rumpfes Streckung der Arme mit deutlichem Anheben des Kopfes und der Schulter, beidbeinige Landung, Rücksenken in die Schrittstellung Körper- und Hüftstreckung, durch die Senkrechte geturnt, Nacheinander beim Aufsetzen der Hände und Füße
4. Reck ca. schulterhoch: (1 Versuch) Frauen und Männer	Eine fließend geturnte Bewegungs- verbindung aus: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufschwung ▪ Unterschwingung aus dem Stütz oder Stand 	Fließende Übungsverbindung Fließendes Aufrichten in den Stütz; beibehalten des Ristgriffs deutliches Öffnen des Arm-Rumpfwinkels, deutliche Hüftstreckung; deutliche Bewegung nach vorne oben

C. Gymnastik

<p>5. Bewegungskombination mit dem Sprungseil (max. 1 Versuch)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Schluss sprünge mit Zwischenfederung am Ort ▪ 8 Laufschr itte vorwärts mit 4 Seildurchschlägen vorwärts (2er-Rhythmus; der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Laufschr itt, beginnend mit dem 1. Laufschr itt) ▪ 2 Schluss sprünge mit Zwischenfederung am Ort ▪ 9 Laufschr itte vorwärts mit 3 Seildurchschlägen vorwärts (3er-Rhythmus; der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 3. Laufschr itt, beginnend mit dem 1. Laufschr itt) ▪ 2 Schluss sprünge mit Zwischenfederung am Ort ▪ 4 Schluss sprünge ohne Zwischenfederung am Ort 	<p>Beobachtungskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gleichmäßiges Tempo und rhythmischer Ablauf ▪ Koordination von Körper- und Seilbewegung ▪ fließende Übergänge
---	---

D. Leichtathletik

Disziplin	Leistungsanforderungen (Mindestanforderungen)		
<p>6. Weitsprung: (max. 3 Versuche) Nach den offiziellen Wettkampfgeltn</p>	Leistungsminimum:	Frauen 3,60m	Männer 4,75m
<p>7. 2000m -Lauf (max. 1 Versuch)</p>	Leistungsminimum:	Frauen 11:30 min	Männer 10:00 min

E. Sportspiel

Bewerberinnen und Bewerber wählen bei der Anmeldung zum Eignungstest ein Sportspiel. Zur Auswahl stehen: Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball

Sportspiel	Prüfungsinhalte und Beobachtungsschwerpunkte
<p>8a. Fußball</p> <p>Zur Überprüfung der sportartspezifischen Spielfähigkeit werden technische und taktische Kompetenzen in einer komplexen Spielform überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird mit je 6 Spielern/Spielerinnen in der Überzahl-Spielform 4:2 max. 5 Minuten gespielt. ▪ Die Überzahl-Spielform wird (mit 2 Ballkontakten) entsprechend der Skizze organisiert. 	<div data-bbox="587 1344 949 1691" style="text-align: center;"> </div> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielgenaues Zuspielen (Flachpässe), ▪ sicheres Ballstoppen (z.B. Innenseite), situationsangemessenes Wahrnehmen und Nutzen der Freiräume zum Abspielen sowie halbaktive Defensivarbeit (der in Unterzahl spielenden).

<p>8b. Handball Die Spielfähigkeit im Handball wird im Spiel 6:6 auf 1 Tor überprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jede Bewerberin/jeder Bewerber muss jede Positionen spielen ▪ Es wird in der Regel die 6:0 Abwehr gespielt. 	<p>Beobachtungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweckmäßige Entscheidungs- und Wahrnehmungsfähigkeit in Spielsituationen ▪ Mannschaftsdienliches Verhalten und Regelsicherheit ▪ Angriff: situationsgerechtes Verhalten im Positionsspiel, zügiges und zielgenaues Passspiel, Erkennen von Anspiel- und Torwurfmöglichkeiten und deren Nutzung ▪ Abwehr: situationsgerechtes Verhalten im Positionsspiel
<p>8c. Basketball Bei der Überprüfung der Spielfähigkeit im Basketball wird im Spiel 5:5 das Abwehr- und Angriffsverhalten überprüft.</p> <p>Es wird Mann-Mann-Verteidigung gespielt</p>	<p>Abwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundstellung zwischen Gegner und Korb ▪ Front zum Gegner; Rücken zum Korb ▪ Mitlaufen bei Gegnerbewegung ▪ Helfen/Übernehmen, wenn benachbarte Spieler überspielt werden ▪ Zum Rebound gehen ▪ Umschalten auf Angriff <p>Angriff</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellangriff initiieren und mitlaufen ▪ Sich anspielbar verhalten Außen- und Brettpositionen einnehmen ▪ Schneidebewegungen zum Korb machen und wieder auf freien Positionen anbieten ▪ Korbwurf- und Durchbruchmöglichkeiten nutzen ▪ Zum Offensivrebound gehen/Rückraum sichern
<p>8d. Volleyball Die Überprüfung der speziellen Spielfähigkeit im Volleyball wird im Spiel 6:6 mit vorgezogener VI und Steller III überprüft.</p>	<p>Aufschlag: leicht anzunehmende Aufschläge von unten Annahme: situationsangemessenes oberes und unteres Zuspiel Angriffsaufbau: im oberen Zuspiel Angriff: situationsangemessener Angriffsschlag Abwehr: situationsangemessenes oberes/unteres Zuspiel oder Abwehrbagger Erfüllen der technischen Kriterien bezogen auf Bewegungen zum Ball, zum Mitspieler und zum Gegner</p>



Bescheinigung

über den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die besondere Eignung für das Fach Sportwissenschaft auf der Grundlage der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.02.2008. (Amtl. Mittlg. Nr. 06/08) **nachgewiesen.**

Wuppertal, den

Stempel

Unterschrift

Der Nachweis der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung (gemäß § 14 Abs. 1, Satz 1 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.08.2008. (Amtl. Mittlg. Nr. 06/08). Eine Ausnahme ist möglich gemäß § 14 Abs.1 Satz 2.



Bescheinigung

über die Anerkennung des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die besondere Eignung für das Fach Sportwissenschaft auf der Grundlage der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.02.2008. (Amtl. Mittlg. Nr. 06/2008) **nachgewiesen**.

Wuppertal, den

Stempel

Unterschrift

Der Nachweis der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung (gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.02.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 06/08). Eine Ausnahme ist möglich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung.